

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nik Pichler Communications (im folgenden „die Agentur“)
Lehargasse 3A/7; 1060 Wien

Ausgabe April 2021

I. ALLGEMEINES.....	2
II. GELTUNGSBEREICH.....	2
III. AUFTRÄGE	2
IV. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ.....	3
V. TERMINE.....	4
VI. VORZEITIGE AUFLÖSUNG	4
VII. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	4
VIII. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG	5
IX. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VIDEO.....	6
X. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FOTOGRAFIE	7
XI. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DOMAIN & WEBHOSTING.....	9
XII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT.....	11
XIII. RÜCKTRITTSRECHT.....	11
XIV. ERFÜLLUNGORT.....	11
XV. LEISTUNGSANSPRÜCHE.....	11
XVI. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG UND INKASSO	11

I. ALLGEMEINES

(1)

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten - sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen - sowohl der Agentur als auch ihres/ihrer AuftraggeberIn festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

(2)

Die Agentur ist berechtigt, den Auftrag durch Sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(3)

Der/die AuftraggeberIn sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort - sofern dies nicht Teil des Auftrages ist - ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.

(4)

Der/die AuftraggeberIn sorgt weiteres dafür, dass der Agentur auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftrags Erfüllung bekannt werden.

(5)

Social-Media-Kanäle: Die Agentur weist den/die AuftraggeberIn vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den

Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des/der AuftraggeberIn zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der/die AuftraggeberIn mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-) bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des/der AuftraggeberIn nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social-Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

II. GELTUNGSBEREICH

(1)

Sofern nicht explizit mit dem/der AuftraggeberIn schriftlich vereinbart, gelten ausschließlich diese AGBs.

III. AUFTRÄGE

(1)

Nach einem detaillierten Briefing, in welchem die zu erbringende Tätigkeit genauestens abgesteckt wird, erstellt die Agentur ein entsprechendes Angebot. Der Stundenaufwand der angeführten Leistungen, für die agenturextern in Auftrag gegeben werden müssen, entspricht Erfahrungswerten, die variieren können.

(2)

Angebote haben eine darin festgesetzte Gültigkeitsdauer. Entscheidet sich der/die AuftraggeberIn erst nach dieser Frist, die Agentur zu beauftragen, steht es der Agentur frei, ein neues Angebot zu stellen. Nimmt die Agentur den Auftrag ohne neue Angebotslegung an, ist das Einhalten vereinbarter Fristen nicht garantiert und somit nicht einklagbar.

(3)

Kann die Agentur aus eigenem Verschulden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, festgesetzte Fristen nicht einhalten, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem/der AuftraggeberIn mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag, abzüglich eventuel erbrachter Leistungen begrenzt.

(4)

Die Agentur behält sich vor, Drucksorten, sowie Auftritten im Internet seine und die Signaturen eventueller Dienstnehmer hinzufügen.

(5)

Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Videos, Grafiken, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht - jedenfalls im Innenverhältnis zum/zur AuftraggeberIn - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der/die AuftraggeberIn die Agentur schad- und klaglos; der/die AuftraggeberIn hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der/die AuftraggeberIn stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

IV. Konzept- und Ideenschutz

(1)

Hat der/die potentielle AuftraggeberIn die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

(2)

Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der/die potentielle AuftraggeberIn und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

(3)

Der/die potentielle AuftraggeberIn anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

(4)

Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem/der potentiellen AuftraggeberIn schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

(5)

Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die in ihrer Art eigen sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

(6)

Der/die potentielle AuftraggeberIn verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

(7)

Sofern der/die potentielle AuftraggeberIn der Meinung ist, dass ihm/ihr von der Agentur Ideen

präsentiert wurden, auf die er/sie bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er/sie dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

(8)

Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem/der potentiellen AuftraggeberIn eine für ihn/sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom AuftraggeberIn verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

(9)

Der/die potentielle AuftraggeberIn kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

V. Termine

(1)

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

(2)

Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der/die AuftraggeberIn und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3)

Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der/die AuftraggeberIn vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

Schadenersatzansprüche des/der AuftraggeberIn wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VI. Vorzeitige Auflösung

(1)

Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der/die AuftraggeberIn zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der/die AuftraggeberIn fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des/der AuftraggeberIn bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

(2)

Der/die AuftraggeberIn ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

VII. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

(1)

Das gesetzliche Urheberrecht der Agentur an ihren Arbeiten ist unverzichtbar.

(2)

Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Agentur nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

(3)

Die dem/der AuftraggeberIn eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüberhinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache zu halten.

(4)

Der AuftraggeberIn ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

(5)

Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

(6)

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden.

(7)

Werden urheberrechtliche Leistungen der Agentur über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der/die AuftraggeberIn verpflichtet, der Agentur hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerks.

(8)

Nach Durchführung des Auftrages ist die Agentur berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(9)

Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den/die AuftraggeberIn oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der/die AuftraggeberIn keinen Rechtsanspruch darauf. Eine Abschlagszahlung kann bis zu 50% betragen des Originalangebotes betragen.

(10)

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

(11)

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

(12)

Der/Die AuftraggeberIn haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

VIII. Haftung und Gewährleistung

(1)

Die Agentur ist verpflichtet die ihr erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen ihres/ihrer AuftraggeberIn zu wahren. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2)

Der/die AuftraggeberIn seinerseits haftet dafür, dass die Agentur die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

(3)

Die Agentur ist verpflichtet nachträglich bekannt gewordene Mängel an ihrer Werkleistung zu beseitigen. Der/die AuftraggeberIn hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern sie von der Agentur zu verantworten sind; Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von 3 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Mangel bzw. Schaden Kenntnis erlangt haben, eingeschränkt auf die von der Agentur abgedeckten Aufgabenbereiche, gerichtlich geltend gemacht werden.

(4)

Der/die AuftraggeberIn hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung, oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den/die AuftraggeberIn zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung.

(5)

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der Agentur zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

(6)

Die Agentur arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen, kann jedoch die hundertprozentige Gesetzeskonformität ihrer Werke nicht gewährleisten. Der/die AuftraggeberIn wird hiermit dazu angehalten, die finalen Werke von einem Rechtsexperten auf Rechts-Konformität prüfen zu lassen.

(7)

Die Gewährleistungsfrist für Websites & CMS-Systeme beträgt zwölf Monate. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der/die AuftraggeberIn erkennbare Mängel binnen 14 Tagen ab der (Teil-) Lieferung, sonstige später aufgetretene Mängel unverzüglich aber innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferung schriftlich angezeigt hat. Mängelrügen sind

nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen.

IX. Sonderbestimmungen für Video

(1)

Die Herstellung des Filmwerkes - gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital - erfolgt aufgrund des vom AuftraggeberIn genehmigten bzw. von ihm/ihr zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen.

(2)

Die von der Agentur oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film/Video keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur. Vom AuftraggeberIn gelieferte Unterlagen können von diesem/dieser zurückverlangt werden.

(3)

Die Agentur liefert innerhalb der nach der Drehproduktion schriftlich vereinbarten Frist einen Download-Link mit einer ersten Video-Version. Der/die AuftraggeberIn gibt die Änderungswünsche innerhalb der nach der Drehproduktion vereinbarten Deadline schriftlich bekannt. Die Agentur wird diese in Absprache in einem angemessenen Zeitrahmen umsetzen.

(4)

Die Verschiebung eines Drehs bis zu 10 Tage vor dem Termin ist kostenfrei. Danach werden 50% der Drehproduktionskosten (keine Schnittproduktion) in Rechnung gestellt. Für Verschieben des Auftrages aufgrund von Krankheit, wird die Agentur nach eigenem Ermessen keine Gebühr verrechnen.

(5)

Der Produzent verpflichtet sich zur Ablieferung einer technisch einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital-Format). Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG - Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

(6)

Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat die Agentur nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder von der Agentur noch vom AuftraggeberIn zu vertreten ist, berechtigt den/die AuftraggeberIn nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.

(7)

Die Videos von der Agentur sind urheberrechtlich geschützt, die Verwendung darf daher nur mit erteilter Werknutzungsbewilligung erfolgen.

(8)

Mit Zahlung des Honorars an die Agentur erwirbt der/die AuftraggeberIn die örtlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung. Das Recht zur Veröffentlichung von kreierte Videos besteht erst ab vollständiger Begleichung des Rechnungsbetrages.

(9)

Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial bei der Agentur.

(10)

Die Agentur verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes 1 Jahr, bei fertigen Spots oder sonstigen Produktionen (Auftragsproduktion) 2 Jahre zu lagern. Vor Ablauf der jeweiligen Frist kann der Auftraggeber schriftlich die Dauer einer weiteren, dies falls kostenpflichtigen Aufbewahrung vereinbaren. Bei der Kalkulation der Kostenabgeltung ist der tatsächliche Aufwand sachgerechter Lagerung (z.B. bei digitalen Formaten regelmäßiges Umkopieren) zu berücksichtigen.

(11)

Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Produzent berechtigt, in seinen Werbematerialien,

insbesondere auch auf seiner Homepage oder bei sonstigen

Credits den Filmausschnitt davon zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

X. Sonderbestimmungen für Fotografie

(1)

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der/die AuftraggeberIn erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der/die AuftraggeberIn nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des/der AuftraggeberIn und nicht für Werbezwecke als erteilt.

(2)

Der/die AuftraggeberIn ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: Foto: (c) .. Name/Firma/Künstlername des Fotografen; Ort und, sofern veröffentlicht, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

(3)

Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

(4)

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.

(5)

Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Beleg-exemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotograf die Webadresse mitzuteilen.

(6)

Analoge Fotografie: Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.): steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem/der AuftraggeberIn gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem/der AuftraggeberIn nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des/der AuftraggeberIns zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(7)

Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft - sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen - nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 1 als erteilt.

(8)

Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des/der AuftraggeberIns bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem/der AuftraggeberIn gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

(9)

Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem/der AuftraggeberIn keinerlei Ansprüche zu.

(10)

Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

(11)

Der/die AuftraggeberIn ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

(12)

Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der/die AuftraggeberIn zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten

nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 1).

(13)

Sollte der Fotograf vom/von AuftraggeberIn mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der AuftraggeberIn, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

(14)

Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des/der AuftraggeberIns einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des/der AuftraggeberIns.

(15)

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem/der AuftraggeberIn nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

(16)

Punkt 15 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom/von AuftraggeberIn zu versichern.

XI. Sonderbestimmungen für Domain & Webhosting

(1)

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Domain- bzw. Webhosting-Produkte. Die Agentur hat auf die Vergabe von Domains keinen Einfluss und übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die beantragte Domain zugeteilt wird, oder frei von Rechten Dritter ist.

(2)

Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung vereinbart wurde, betragen diese zwölf Monate. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsbindung kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postaufgabestempel maßgeblich. Vor Ablauf der Vertragsbindung ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Wird die Leistungserbringung auf Wunsch des/der AuftraggeberIn während aufrechter Vertragsbindung eingestellt, so hat er die Summe der Entgelte sowie der sonstigen festen jährlichen Entgelte bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsbindung zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen von der Agentur bleibt davon unberührt.

(3)

Dem/der AuftraggeberIn ist bekannt, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten von Webhosting-Produkten Störungen in der Verfügbarkeit der angebotenen Dienste auftreten können. Die Agentur wird die in ihrem Einflussbereich liegenden technischen Systeme nach größtmöglicher Sorgfalt in bestmöglichem Zustand halten. Dennoch übernimmt

die Agentur außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung dafür, dass die Dienste ohne Unterbrechungen und fehlerfrei funktionieren und dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

(4)

Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Webespace keine rechtswidrigen, unsittlichen, sexuell anstößigen, unethischen oder sonstige unerlaubte Inhalte zu speichern. Die Agentur wird den/die AuftraggeberIn bei Vorliegen eines solcherart unerwünschten Inhalts per E-Mail darüber informieren und unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, diesen Inhalt zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Beurteilung, ob gespeicherte Inhalte unsittlich, sexuell anstößig, unethisch oder sonst unerlaubt sind, liegt im Ermessen der Agentur. Kommt der/die AuftraggeberIn dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die Agentur berechtigt, den Zugang zu den Seiten des/der AuftraggeberIn ohne weitere Ankündigung oder Frist zu sperren. Bei Vorliegen eines rechtswidrigen Inhaltes ist die Agentur berechtigt, die gehostete Seite ohne Vorankündigung und ohne Einhaltung von Fristen zu sperren. Die Agentur wird dem/der AuftraggeberIn im Falle einer Sperre per E-Mail benachrichtigen. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die Agentur überdies zur sofortigen Beendigung des Vertrags.

(5)

Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Webespace keine rechtswidrigen, unsittlichen, sexuell anstößigen, unethischen oder sonstige unerlaubte Inhalte zu speichern. Die Agentur hat keinen Einfluss auf die vom/von AuftraggeberIn am Webespace gespeicherten Daten. Der AuftraggeberIn trägt die alleinige Haftung für die gespeicherten Inhalte. Jegliche Haftung von der Agentur ist ausgeschlossen. Die Agentur trifft keine Pflicht, die am Webespace des/der AuftraggeberIn gespeicherten Daten auf gesetzwidrige Inhalte zu prüfen. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zugriff des/der AuftraggeberIn auf die gehostete Seite zu sperren und/oder inkriminierte Datenbestände zu löschen, wenn ein Verstoß gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit zu erwarten ist oder vorliegt. Insbesondere dann, wenn die Agentur von Dritten auf rechtswidrige Inhalte hingewiesen wird,

ist die Agentur berechtigt, die gehostete Seite unverzüglich und ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen zu sperren. Die Agentur wird den/die AuftraggeberIn im Falle einer Sperre per E-Mail darüber benachrichtigen.

(6)

Dem/der AuftraggeberIn ist ferner untersagt auf den von der Agentur beauftragten Sachverständigen, unselbständig beschäftigten Mitarbeitern oder gewerblichen/freiberuflichen Kooperationspartnern (ganz oder teilweise) gehosteten Seiten Newsgroups oder Chatforen einzurichten oder unberechtigt urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern. Im Fall missbräuchlicher Verwendung ist die Agentur berechtigt, die gehostete Seite ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen zu sperren oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch abzustellen. Die Agentur wird den/die AuftraggeberIn von der ergriffenen Maßnahme oder Sperre per E-Mail benachrichtigen. Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, die Agentur hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen die Agentur nach dem Urheberrechtsgesetz. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die Agentur zur sofortigen Beendigung des Vertrags.

(7)

Der/die AuftraggeberIn anerkennt, dass sich die Kosten für SSL-Zertifikate durch Produkt-Änderungen der Zertifizierungsstellen ändern können. Diese Kosten werden dem/der AuftraggeberIn nach schriftlicher Verständigung in Rechnung gestellt. Generell steht dem/der AuftraggeberIn aber frei eine eigene Zertifizierungs-Stelle auszuwählen. Die hierbei anfallenden Implementierungs-Kosten müssen gesondert mit der Agentur abgeklärt werden.

(8)

Der/die AuftraggeberIn ist für eine Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Sicherung seines Postfaches, der Webseiten, etwaiger Datenbanken und seiner Zugangsdaten. Sofern die Agentur ein Backup der Daten zu eigenen Zwecken pflegt, erwächst daraus keine Garantieerklärung oder ein Rechtsanspruch des/der AuftraggeberIn auf eine ordnungsgemäße Durchführung. Angeforderte Rücksicherungen aus dem Datenbestand der Agentur sind kostenpflichtig.

XII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

(1)

Die Agentur behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihr durch die Arbeit beim und mit dem/der AuftraggeberIn bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der AuftraggeberIn zugänglich gemacht.

XIII. RÜCKTRITTSRECHT

(1)

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden die Agentur von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfristen.

(2)

Stornierungen durch den/die AuftraggeberIn sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Im Fall eines Stornos hat die Agentur das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

Wenn die von dem Auftraggeber benötigten Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

XIV. ERFÜLLUNGORT

(1)

Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von der Agentur, Lehargasse 3A/7, 1060 Wien.

XV. LEISTUNGSANSPRÜCHE

(1)

Der Honoraranspruch der Agentur entsteht für jede einzelne Leistung. Es gilt eine Anzahlung in Höhe von 50% nach Auftragserteilung. Die Restzahlung in Höhe von 50% wird bei Übergabe in Rechnung gestellt. Für alle Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen als vereinbart. Sollte es im Projektverlauf AuftraggeberInnenseitig zu Verzögerungen kommen, so wird die Restzahlung 4 Wochen nach erfolgreich abgenommener Erstpräsentation in Rechnung gestellt.

(2)

Für den der Agentur im Zusammenhang mit Fremdleistungen entstehenden Aufwand wird entweder eine Pauschale oder ein Zuschlag von 20% auf die Fremdkosten (etwa Grafik, Druck etc.) in Rechnung gestellt. Ein derartiger Zuschlag wird nicht für Kosten wie Porto, Botendienst oder Kosten von Eigenkreationen verrechnet.

(3)

Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (etwa Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom/von AuftraggeberIn zu ersetzen.

XVI. Zahlung, Zahlungsverzug und Inkasso

(1)

Zahlungen haben - sofern nicht anders vereinbart - ohne jeden Abzug innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe verrechnet. Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.